

Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Einziehung eines Teilstücks des Weg am Mittelberg Fl.Nr. 1677, Gemarkung Burgau gem. Art. 8 BayStrWG

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Burgau hat in seiner Sitzung am 09.11.2011 beschlossen, eine Teilfläche des Weg am Mittelberg Fl.Nr. 1677, Gemarkung Burgau, einzuziehen.

Der Weg am Mittelberg Fl.Nr. 1677, Gemarkung Burgau, ist bislang als öffentlicher Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut, im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gewidmet. Die Stadt Burgau beabsichtigt diesen Weg auf einer Länge von ca. 125 m einzuziehen und damit den Gemeingebrauch aufzuheben. Im beigefügten Lageplan ist der zur Einziehung vorgesehene Teil markiert.

Der Grund für die beabsichtigte Maßnahme liegt darin, dass die Straße für diesen Teilbereich jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz wurde die Absicht zur Einziehung der Straße drei Monate vorher angekündigt. Die Absicht der Stadt Burgau zur Einziehung des vorstehend genannten Teilbereiches des Feldweges wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen zur Einziehung können im Zimmer 05 des Rathauses, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.



Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg; Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Burgau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Be-

weismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBL S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bei einer erfolgreichen Klage entstehen dem Kläger keine Kosten. Ist die Klage erfolglos oder wird sie zurückgenommen, hat derjenige, der die Klage eingelegt hat, die Kosten des Klageverfahrens zu tragen.

Hinweis für Kostenschuldner: Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsachen bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb vom Hundert der Kostenschuld.

Burgau, 30.11.2011

STADT BURGAU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister